

Ende 2008 abgeschlossene Münsteraner Diss. widmet sich anhand vornehmlich sächsischer Quellen dem deutschrechtlichen Institut der *vare*, das heißt (im allgemeinen) der Gefahr des Prozeßverlustes im ma. Gerichtsverfahren durch Nichteinhaltung bestimmter formeller Regeln, worunter der Gebrauch formelhafter Wendungen oder symbolischer Handlungen zu verstehen ist, und versucht, Entstehung, Höhepunkt und Ende dieser formalistischen Strenge chronologisch genauer zu erfassen, als dies in der bisherigen Literatur der Fall war. Das klar gegliederte Buch enthält nach einer Einführung in den Forschungsgegenstand (S. 1–13) fünf Teile, deren erster „Die privilegiale Beseitigung der *vare*“ überschrieben ist (S. 14–53). Der zweite und längste Teil „Form und Formstrenge in einzelnen Prozeßsituationen“ (S. 54–164) ist der Suche nach gerichtsformalistischen Erklärungen und Handlungen im ma. sächsischen Prozeß unter Berücksichtigung einer Vielzahl von (edierten) Rechtsquellen gewidmet. Im dritten Teil „Die buchstäbliche Auslegung des Wortes“ (S. 165–210) kommt der Vf. zu dem Ergebnis, es lasse sich für das sächsische Recht nicht belegen, daß vor Gericht die buchstäbliche Auslegung des gesprochenen Wortes ein Grundprinzip des Prozeßrechts gewesen sei. Der vierte Teil „Erholung und Wandel“ (S. 211–250) beschreibt diese möglicherweise als Antwort auf die Prozeßgefahr entstandene Rechtsfigur, deren Funktion in den Quellen uneinheitlich wiedergegeben sei und über deren Entstehung (Um 1200? Früher?) weiterhin Unklarheit herrsche; im 15. Jh. habe sie ihre Bedeutung allmählich verloren. Der die Hauptuntersuchung abschließende fünfte Teil „Die Ordnung im Gericht“ (S. 251–262) befaßt sich mit dem Benehmen der Parteien vor Gericht und entsprechenden Sanktionen unziemlichen Betragens. Nach einer Zusammenfassung (S. 263–271) beschließt ein Register (S. 272–278), enthaltend Orts- und Personennamen sowie Sachen, den Band. – In seiner anregenden, die Quellen behutsam wägenden Studie zeigt der Vf. die Vielschichtigkeit des Begriffs *vare*, der des öfteren auch im Zusammenhang mit richterlichem oder gerichtsherrlichem Gewinnstreben begegnet, und relativiert das hergebrachte Bild vom kleinlich-formalistischen und dadurch unvorhersehbar-gefährlichen ma. Gerichtsverfahren. Letztgültige Aussagen über das komplexe Thema „Formstrenge vor Gericht“ lassen sich aus dem momentan zur Verfügung stehenden, zum Teil je nach Entstehungsort und -zeit sehr verschieden interpretierbaren Quellenmaterial aber (noch) nicht gewinnen.

Frank-Michael Kaufmann

Heiner LÜCK, ‚Flämisches Recht‘ in Mitteldeutschland, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 78 (2010) S. 37–61, mahnt eine genauere Untersuchung von Dorfordnungen und anderen schriftlichen Rechtsquellen vom Fläming bis zur Goldenen Aue an, um die Vermutung zu erhärten, es handele sich nur teilweise um Recht aus Flandern, primär aber um das neue Recht der im 12. und 13. Jh. angesiedelten Flamen, ähnlich wie das *ius Theutonicum*, *ius Saxonicum* oder das Magdeburger Recht in Ost(mittel)europa nicht identisch mit ursprünglich deutschem Recht sei.

K. B.

Jens Peter KUTZ, Das Dorf und die bäuerliche Lebenswelt im Schwabenspiegel. Ein Rechtsbuch als soziohistorische Quelle, ZGORh 156 (2008) S. 85–107, mustert die einzelnen Bestimmungen und versteckt dabei ein wichtiges